



Satzung

der

Sektion Bergbund

des Deutschen Alpenvereins (DAV)

e.V.

(Sitz München)

Vorbemerkung zur Grammatik

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Dieses umfasst gleichermaßen und gleichberechtigt Personen sowohl männlichen, weiblichen als auch sonstigen Geschlechts.

1. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sektion Bergbund des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V." und hat seinen Sitz in München.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen – besonders für die Jugend und die Familien – zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
- Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
- Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
- 4. Die Sektion ist selbstlos t\u00e4tig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsgem\u00e4\u00dfen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsverm\u00fcgen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfen beg\u00fcnstigt werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
 - a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
 - b) gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;

- c) gemeinschaftliche Unternehmungen im Flachland wie Wanderungen oder Radtouren;
- d) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
- e) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
- f) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- g) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
- h) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
- i) Pflege der Heimatkunde;
- j) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;
- 3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
 - b) Subventionen und Förderungen;
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - d) Vermögensverwaltung;
 - e) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;

§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen:
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen:
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen.

§ 5 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

- Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
- 2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechts zu. Abweichend hiervon können Mitglieder bei der Mitgliederversammlung ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden. Das Wahlrecht bei Jugendversammlungen ist in der Sektionsjugendordnung gemäß § 13 Abs. 4 gesondert geregelt.
- 3. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
- 4. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs der Sektion oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
- 5. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7 Mitgliederpflichten

- Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.
- Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
- Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu richten, soweit nicht (für Eintritte ab einem bestimmten Stichtag) Ermäßigungen festgesetzt sind.
- Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- 5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.

§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

- Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
- 2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§ 9 Aufnahme

- Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten – zu beantragen.
- Bei der Aufnahme kann eine Gebühr erhoben werden, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
- 4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrags wirksam.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

a) durch Austritt;

b) durch Tod;

c) durch Streichung;

d) durch Ausschluss.

§ 11 Austritt, Streichung

- Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
- Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

§ 12 Ausschluss

- 1. Auf Antrag des Vorstands kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden.
- 2. Ausschließungsgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
 - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
- Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheids beim Vorstand eingelegt werden.
- 4. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

§ 13 Abteilungen, Gruppen

- Die Mitglieder der Sektion k\u00f6nnen sich mit Zustimmung des Vorstands zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschlie\u00dden. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss aufl\u00f6sen.
- Für Jugendbergsteiger, Junioren und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
- Die Abteilungen oder Gruppen k\u00f6nnen sich eine Gesch\u00e4ftsordnung geben. Die Gesch\u00e4ftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf
 der Genehmigung des Vorstands. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstands festgesetzt werden.
- 4. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.
- 5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen oder Gruppen nicht zu.

3. Organe

§ 14 Organe

Organe der Sektion sind

a) der Vorstand;

b) der Beirat;

c) die Mitgliederversammlung;

d) der Ehrenrat

3.a) Vorstand

§ 15 Zusammensetzung und Wahl

- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Vertreter der Sektionsjugend. Beisitzer werden nicht berufen.
- Die Mitglieder des Vorstands werden alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Sie bleiben jeweils bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
 - Können bei einer Wahl nicht alle Positionen des Vorstands besetzt werden, so verlängert sich die Amtszeit der hiervon betroffenen Vorstandsmitglieder bis zu einer Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Die Amtszeit der nachträglich gewählten Vorstandsmitglieder verkürzt sich entsprechend; dies gilt nicht, wenn der gesamte Vorstand nachträglich gewählt wird.
- 3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl.
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die n\u00e4chste Mitgliederversammlung f\u00fcr den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gew\u00e4hlt. Bis dahin, sowie in F\u00e4llen langdauernder Verhinderung, k\u00f6nnen die \u00fcbrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied berufen.
- 5. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich t\u00e4tig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale (\u00a7 3 Nr. 26a EStG) sind unsch\u00e4dlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer T\u00e4tigkeit tats\u00e4chlich entstanden sind. Gleiches gilt f\u00fcr vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

§ 16 Vertretung

Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 3.000 Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich.

Im Innenverhältnis ist bei Vermögenswerten von mehr als 10.000 Euro ein Vorstandsbeschluss gemäß § 18 Abs. 1 und 2 erforderlich.

§ 17 Aufgaben

Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest und vollzieht deren Beschlüsse.

Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor; Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind.

Er kann Referenten für bestimmte Sachgebiete ernennen und entlassen.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht gemäß § 21 Abs. 1 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 18 Geschäftsordnung

- Der Vorstand wird von dem Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnimmt. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3. Statt in einer Sitzung nach Abs. 1 kann ein Beschluss auch durch schriftliche oder elektronische Stimmenabgabe der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.
- 4. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 2 seiner Mitglieder verlangen.
- 5. Die Sektion kann Mitarbeiter gegen Vergütung anstellen.

3.b) Beirat

§ 19 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben

 Der Beirat besteht aus 12 - 16 Mitgliedern. Sie werden alle 3 Jahre (jeweils nach der Wahl von Vorstand und Rechnungsprüfern) von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

- 2. Als Beiratsmitglieder können sich in einem 1. Wahlgang folgende Personen bewerben:
 - a) die Leiter der Ortsgruppen und Abteilungen oder deren Stellvertreter;
 - b) die Referenten;
 - c) die Rechnungsprüfer;
 - d) die Ehrenvorsitzenden.

In einem 2. Wahlgang werden die dann noch freien Sitze an die weiteren Wahlbewerber vergeben.

Hierbei gilt § 21 Abs. 2 Satz 2 oder 3.

Wird die Mindestzahl der Sitze bei der Wahl nicht erreicht oder zu einem späteren Zeitpunkt unterschritten, erfolgt eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.

Scheidet eine der unter a) - c) genannten Personen vorzeitig aus ihrem Amt aus, so scheidet sie auch aus dem Beirat aus. An deren Stelle wird ggf. durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

- 3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- 4. Der Beirat wird von dem Ersten oder dem Zweiten Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 30% der Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirats haben die Mitglieder des Vorstands Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.
- Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

3.c) Mitgliederversammlung

§ 20 Einberufung

- Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher gemäß folgender Bestimmungen eingeladen werden müssen:
 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist auf der Website der Sektion bekanntzugeben (www.bergbund-muenchen.de); die Einladung ist zum Download bereitzustellen.
 - b) Auf Verlangen erhält ein Mitglied spätestens ab dem folgenden Kalenderjahr jede Einladung zusätzlich per E-Mail. Hierzu hat es dafür Sorge zu tragen, dass stets eine aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt ist. Die Frist beginnt jeweils mit dem Tag der Absendung.
 - c) Auf Verlangen und alternativ zu b) erhält ein Mitglied spätestens ab dem folgenden Kalenderjahr jede Einladung zusätzlich schriftlich per Post. Die Frist beginnt jeweils mit dem Tag der Absendung.

Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. Dabei kann für den Eingang von Anträgen und Wahlbewerbungen eine bestimmte Form und eine Frist von bis zu sieben Tagen vor der Versammlung festgelegt werden.

2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beirats oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ehrenrats schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 21 Aufgaben und Abstimmung

- 1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstands und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand zu entlasten;
 - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
 - d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
 - e) Vorstand, Beirat, und Rechnungsprüfer zu wählen;
 - f) Ehrenmitglieder zu ernennen;
 - g) über die Berufung im Ausschlussverfahren zu entscheiden;
 - h) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;
 - i) die Satzung zu ändern;
 - die Sektion aufzulösen.

- 2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Dies gilt auch bei Wahlen, sofern die Anzahl der Wahlbewerber nicht jene der Sitze übersteigt. Ansonsten werden die Sitze nach absteigender Anzahl der (Ja-)Stimmen vergeben, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen.
- 4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

§ 22 Geschäftsordnung

Der Erste oder der Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem Versammlungsleiter und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

3.d) Ehrenrat

§ 23 Zusammensetzung und Aufgaben

- 1. Der Ehrenrat ist berufen, um
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
 - b) zeitlich befristete Sanktionen zu verhängen;
 - c) Ausschlussverfahren durchzuführen.
- Der Ehrenrat besteht aus allen Mitgliedern des Beirats, welche nicht gleichzeitig Betroffene sind.
- 3. Hinsichtlich Einberufung gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 4. Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung der Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.

4. Rechnungsprüfung, Auflösung

§ 24 Rechnungsprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt alle 3 Jahre (jeweils nach der Wahl des Vorstands) zwei Rechnungsprüfer. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Rechnungsprüfer werden.
 - Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neuer Rechnungsprüfer gewählt.
- Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungslegung und alle Kassengeschäfte aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - Die Prüfung ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 25 Auflösuna

- 1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als 50 Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.
 - Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 10. Juli 2023

Datum

Unterschift

Unterschift

Genehmigt durch den DAV gemäß § 7 Abs. 1 g) und § 13 Abs. 2 l) der DAV-Satzung

15.09.2023
Datum
Sternge T